

Düsseldorf, 24. Januar 2024

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme

Hochlauf von Speichertechnologien als Schlüssel für klimaneutrale Energiewirtschaft vorantreiben Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/6367

Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 31. Januar 2024

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Holzstraße 2
40221 Düsseldorf
www.nrw.bdeu.de

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag „Hochlauf von Speichertechnologien als Schlüssel für klimaneutrale Energiewirtschaft vorantreiben“ (Drucksache [18/6367](#)) Stellung nehmen zu können.

Zusammenhang

Das Stromversorgungssystem spielt für die gesamte Energieversorgung und -wende eine zunehmend wichtige systemische Rolle. Mobilität, Wärme und industrielle Prozesse werden zunehmend auf strombasierte Lösungen umgestellt, sei es in direkter Form durch Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder indirekt, z.B. über Sektorkopplungstechnologien als längerfristig speicherbaren Wasserstoff zur Substitution von fossilen Gasen und möglicher Rückverstromung oder als Wärme aus (Groß-)Wärmepumpen und Power-to-Heat. Die Energiespeicherung wird einen Hebeleffekt für die Realisierung der Energiewende haben, indem sie Volatilitäten ausgleicht und die Stabilität des Versorgungssystems stärkt.

Die große Bedeutung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie für die Energiewende kommt auch in der Regelung des Paragraphen 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Ausdruck, der festlegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung im über-ragenden öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen. Um der Bedeutung der Speicheranlagen Rechnung zu tragen, müssen bestehende Regelungslücken und Hürden, die der Errichtung und dem Betrieb von Speichern entgegenstehen, beseitigt und Maßnahmen zur Beschleunigung der Errichtung und Erweiterung von Speicheranlagen ergriffen werden.

Im Stromversorgungssystem tragen bestehende Stromspeicher aller Größenordnungen bereits zu einem stabilen und sicheren Betrieb bei, sie stellen z. B. unabhängig von steuerbaren Kraftwerken Systemdienstleistungen wie Regelleistung, Spannungshaltung, Blindleistungskompensation oder Schwarzstartfähigkeit bereit. Mit Fortschreiten der Energiewende wird die Rolle von Stromspeichern somit immer wichtiger: Durch Zwischenspeicherung elektrischer Energie leisten Stromspeicher einen Beitrag zum Ausgleich der steigenden Differenzen aus Strom-Erzeugung und -Nachfrage, speichern Überschüsse aus dargebotsabhängig erzeugtem Strom aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen, geben ihn dann wieder ab, wenn er benötigt wird, und haben auf diese Weise das Potenzial, Preisspitzen an den Strommärkten zu vermeiden.

Stromspeicherung ist vielseitig. Zwischengespeicherte elektrische Energie kann daher mehrfach den Regeln für den Letztverbrauch und damit auch den zu zahlenden Entgelten, Abgaben und Umlagen unterliegen. Regeln, die fälschlicherweise zu einer Mehrfachbelastung von zwischengespeicherten Kilowattstunden führen, müssen angepasst werden.

Den Bedarf an Stromspeichern im Stromversorgungssystem der Zukunft machen die von der Bundesnetzagentur genehmigten Szenarien des Netzentwicklungsplans Strom (NEP)

2037/2045 deutlich. Damit die Klimaschutzziele erreichbar sind, wird sich das Stromversorgungssystem – neben weiteren Flexibilitäten – auch auf eine hohe installierte Speicherkapazität stützen. Den Szenarien des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 werden bis zu 12,2 GW Pumpspeicherkraftwerke, 54,5 GW Groß- und 113,4 GW PV-Batteriespeicher zugrunde gelegt. Während bei Pumpspeicherkraftwerken bereits auf eine hohe installierte Leistung zurückgegriffen werden kann, sind andere Groß- und PV-Batteriespeicher vorwiegend noch neu zu errichten.

Auch in den Bereichen Wärme und Wasserstoff werden Speicher für eine unterbrechungsfreie und sichere Versorgung benötigt werden. Daher sind diese bei der Transformation bzw. beim Wasserstoffhochlauf direkt mit zu berücksichtigen.

Aktuelles Umfeld

Die Bedeutung von Speichern findet auch zunehmend Beachtung in der Gestaltung des regulatorischen Umfeldes. So hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 8. Dezember 2023 eine [Stromspeicher-Strategie](#) vorgelegt. Zu dieser hat der BDEW fristgerecht eine [Stellungnahme](#) eingereicht.

Zudem hatte der BDEW selbst Anfang Dezember eine [Speicherstrategie für die Stromversorgung](#) vorgelegt.

Die Stellungnahme sowie die Stromspeicher-Strategie enthalten ausführliche Darstellungen und Anregungen zu Stromspeichern, die hier nicht alle im Detail wiederholt werden sollen, weshalb auch ausdrücklich auf diese beiden Papiere verwiesen wird.

Die Landesgruppe NRW des BDEW begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die Initiative der Landesregierung in Bezug auf die Etablierung von Speichertechnologien. Nur eine gemeinsame Anstrengung von Ländern und Bund kann zu einer erfolgreichen Transformation hin zur Klimaneutralität führen. Den Ländern kommen dabei insbesondere Aufgaben bei der Flächenbereitstellung, der Genehmigungsverfahren und der Akzeptanz für Speicherprojekte zu.

Handlungsbedarf aus Sicht des BDEW

Die Stromspeicher-Strategie des BMWK zielt aus Sicht des BDEW in die richtige Richtung. Wesentliche Unterschiede zur BDEW-Speicherstrategie für die Stromversorgung vom 1. Dezember 2023 sind jedoch bezüglich der „Speicherdefinition“ im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festzustellen. Speicherung ist nach Auffassung des BMWKs allein der steuerbare Zeitversatz zwischen Erzeugung und Verbrauch. Dem stimmt der BDEW zu, ist aber aus genau diesem Grunde der Auffassung, dass eine Abgrenzung zur primären „Stromerzeugung“ und zum finalen „Letztverbrauch“ dringend erforderlich ist. Das BMWK sieht die Vorgaben der EU-

Strombinnenmarktrichtlinie (BMRL) allerdings bereits als erfüllt an. Der BDEW betont hingegen, dass es noch keine Umsetzung der Begriffsdefinition des Prozesses der Energiespeicherung im nationalen Recht gibt. Wir empfehlen entsprechend, den Prozess der Energiespeicherung aus der Perspektive des Stromsektors – „Stromspeicherung“ – diskriminierungsfrei zu definieren.

Auf Grundlage, der in der Stromspeicher-Strategie des BMWK genannten Hemmnisse sollten nun konkrete Maßnahmen definiert und zeitnah in einen Rechtsrahmen gegossen werden, um diese so in die praktische Anwendung zu bringen. Die vom BMWK in der vorliegenden Fassung der Stromspeicher-Strategie identifizierten Handlungsfelder sollten im nächsten Schritt priorisiert und die Maßnahmen mit besonderer Relevanz noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden: Nach Auffassung des BDEW zählen dazu Regelungen für Stromspeicher im EEG (Abgrenzung zwischen Grün- und Graustrom), um Multi-Use-Anwendungen zu ermöglichen; eine Nachfolgelösung der Netzentgeltbefreiung; eine Weiterentwicklung der Baukostenzuschüsse durch die Bundesnetzagentur sowie eine Aktivierung der Potenziale des bidirektionalen Ladens.

Die NRW-Landesregierung kann hier inhaltlich unterstützend wirken.

Die Bedeutung von Stromspeichern

Aus Sicht des BDEW sind folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sinnvollen und wünschenswerten Ausbau und Einsatz von Stromspeichern im Kontext des gesamten Energieversorgungssystems erforderlich, welche im Einklang mit den Zielen des § 1 EnWG stehen.

- › Der Prozess der Stromspeicherung sollte energierechtlich definiert und von der primären Stromerzeugung oder dem finalen Letztverbrauch abgrenzbar sein.
- › Für die Nutzung bereits bestehender Stromspeicher, für begonnene und auch für neue Speicherprojekte muss Planungssicherheit gewährleistet werden. Die zur Zwischenspeicherung aus dem Netz entnommene elektrische Energie darf nicht schlechter- und nicht bessergestellt sein als die Erzeugung oder der Letztverbrauch. Daher bedarf es der Entfristung und Technologieneutralität der Freistellung von den Netzentgelten des § 118 Abs. 6 EnWG und entsprechender Folgeeregungen durch die BNetzA. Eine Überarbeitung der Regelungen zur Erhebung von Baukostenzuschüssen ist ebenso erforderlich. Die Regelungen der Baukostenzuschüsse sollten sinnvolle Anreize zur netzdienlichen Allokation für Speicher sein.
- › Die Möglichkeit, mit Speicheranlagen Flexibilitäten anzubieten, sollte verbessert werden. Die Möglichkeiten der Verteilernetzbetreiber nach § 14c EnWG, Flexibilitäten am Markt zu beschaffen, um ihr Netz effizient zu betreiben, werden derzeit nicht umgesetzt und müssen entsprechend weiterentwickelt werden. Dies ist auch für Stromspeicher relevant, die entsprechende Dienstleistungen anbieten könnten.

- › Zwischengespeicherter „grüner“ Strom muss seine Grünstrom-Eigenschaft auch im Falle von gemischt genutzten Speichern beibehalten. Mittels Bewahrung der grünen Strom-eigenschaft kann die Werthaltigkeit zwischengespeicherter elektrischer Energie erhalten und ein ursprünglicher EEG-Vergütungsanspruch weiterhin gewährleistet werden.
- › Aktuelle und zukünftige Erzeugungs- und Systemstrategien des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) und der Bundesregierung müssen geprüft werden. Stromspeicher und der Prozess der Stromspeicherung müssen bei politischen und regulatorischen Netz-, Erzeugungs-, Verteilungs- und Verbraucherfragen ergänzend und zur Systemoptimierung berücksichtigt werden, um die Umsetzung des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 für ein klimaneutrales Versorgungssystem der Zukunft zu ermöglichen.
- › Der Ausbau Erneuerbarer Energien kann nach den Szenarien des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 Hand in Hand mit der Nutzung von Stromspeichern erfolgen. Diese könnten beispielsweise in unmittelbarer Nähe zu Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen überschüssige oder in den jeweiligen Zeiträumen nicht transportierbare Strommengen dem Bedarf bzw. der Netzkapazität anpassen, noch bevor die Anlagen abgeregelt werden müssten. Derzeit fehlen jedoch Anreize und Instrumente im gesetzlich-regulatorischen Rahmen, um diese Technologien zur Entlastung – insbesondere der lokalen bzw. regionalen Verteilnetze – zu nutzen und somit deren Aufnahmefähigkeit zu steigern. Damit der Ausbau und Einsatz von Stromspeichern nicht nur marktdienlich, sondern vor allem netz- und systemdienlich erfolgt, muss er entsprechend strategisch angereizt und flankiert werden.

Stromspeicher können einen sinnvollen Systembeitrag als Versorgungsdienstleister oder zum sicheren Stromnetzbetrieb leisten. Gleichzeitig sollten sie dort, wo sie wie Verbraucher selbst Empfänger von Versorgungsdienstleistungen sind (also ausschließlich Strom final aus dem Elektrizitätsversorgungssystem für den eigenen Konsum optimieren), entsprechend ihren finanziellen Beitrag in Form von Abgaben und Umlagen leisten.

Für ein gesamtwirtschaftliches Optimum und eine effiziente Integration von Speichern in das Gesamtsystem ist es entscheidend, auch die physikalische Wirkung von Speichern auf die Anschlussnetze zu betrachten.

Stromspeicher können aus Sicht des Netzes, an das sie angeschlossen sind, wie Erzeuger oder Verbraucher wirken. Sie können darüber hinaus marktbasierende Systemdienstleistungen erbringen und die Stromnetze stabilisieren. Sie müssen daher entsprechend ihres Einsatzes differenziert betrachtet und der Prozess der Stromspeicherung zu diesem Zweck eindeutig definiert werden. Die Netzentgeltsystematik darf Energiespeicherung weder bevorteilen noch benachteiligen und auch keine Negativanreize für Eigenerzeugung, Eigenverbrauch oder die Teilnahme an der Laststeuerung setzen (Art. 18 der EU-Binnenmarktverordnung Strom (BMVO)).

Maßnahmen, um das Potenzial der Stromspeicherung für das Versorgungssystem und die Energiewende zu heben

Grundsätzlich müssen aktuelle und zukünftige Erzeugungs- und Systemstrategien kontinuierlich an die technische Entwicklung angepasst werden. Energiespeicheranlagen und der Prozess der Stromspeicherung müssen bei politischen und regulatorischen Netz-, Erzeugungs-, Verteilungs- und Verbraucherfragen und zur Systemoptimierung mit bewertet werden, um die Umsetzung des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 für ein klimaneutrales Versorgungssystem der Zukunft zu ermöglichen. Eine Erhöhung von Prüfungs- oder Abrechnungskomplexität muss vermieden werden.

Sofortmaßnahmen, um dem entsprechend Rechnung zu tragen, sind:

- › die Aufnahme einer Definition des Prozesses der Stromspeicherung im EnWG,
- › die Klärung der Behandlung von Netzentgelten sowie
- › die Weiterentwicklung der Systematik von Baukostenzuschüssen,
- › die Ermöglichung der Erbringung von Flexibilitätsdienstleistungen und
- › der Erhalt der Grünstromeigenschaft sowie
- › die zeitnahe Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Wirtschaftlichkeit von Stromspeichern

Die wirtschaftliche Lage für Stromspeicher wird im Wesentlichen durch die Erlösmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Systemdienstleistungen sowie im Intradaymarkt geprägt. Dies wird aktuell durch positive energierechtliche und -politische Rahmenbedingungen flankiert.

Unter den in der Stromspeicher-Strategie des Bundes genannten Aspekten ist im besonderen Maße der Fortbestand beziehungsweise eine Folgeregelung zur Netzentgeltbefreiung für „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ gemäß § 118 Abs. 6 EnWG entscheidend (siehe auch 2.5 c). Zu den Pumpspeicherkraftwerken enthält ein Bericht der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache [20/1653](#)) detaillierte Ausführungen auch zu deren Wirtschaftlichkeit. Diese steht und fällt mit der Höhe der Strompreisdifferenzen zwischen Ein- und Ausspeisung. Der Bericht verdeutlicht an dieser Stelle die angespannte wirtschaftliche Situation für Pumpspeicherkraftwerke und die Notwendigkeit stabiler energierechtlicher und -politischer Rahmenbedingungen für Investitionen in Bestand und Neubau.

Neben der Entfristung von § 118 (6) EnWG ist für Bestandsanlagen, für die keine weitere Ertüchtigung infrage kommt, der Weiterbestand von Sonderregelungen zur Netznutzung von Bedeutung. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist ansonsten für viele Anlagen nicht mehr möglich. Eine im Verhältnis zu den Projektrisiken angemessene Rendite ist erforderlich. Aufgrund vieler

Unsicherheiten führt dies aktuell zu einer eher abwartenden Haltung bei Speicherbetreibern und technisch sinnvolle Projekte im Sinne der Energiewende werden verschoben bzw. zurückgestellt. Dies stellt auch ein wesentliches Projekthemmnis bei der Innovationsausschreibung mit ihrer verpflichtenden Betriebszeit von 20 Jahren dar. Somit ist festzustellen, dass die bisherige Ausbaudynamik vermutlich ins Stocken geraten wird und die ambitionierten Ausbauziele nicht umsetzbar sein werden.

Ein wesentlicher Beitrag der Stromspeicher bei der Umsetzung der Energiewende aus Sicht des Netzbetriebs ist die Zwischenspeicherung von temporären Stromüberschüssen aus volatiler PV- und Windstromerzeugung, für deren Aufnahme und Verteilung die Netze noch nicht vollständig ausgebaut sind. Idealerweise sollte sich der Stromspeicher in räumlicher Nähe zum physikalischen Engpass befinden und seine Fahrweise Netzengpasssituationen tatsächlich entlasten.

Bisher fehlen allerdings die gesetzlichen und regulatorischen Anreize für eine gezielt netzentlastende Fahrweise. Eine Möglichkeit bietet die noch ausstehende Ausgestaltung des § 14c EnWG. Solange es hierzu keine bundesweite Lösung gibt, bleiben als Übergangslösung einzelvertragliche Regelungen mit Stromspeicherbetreibern. Die Umsetzung einer praktikablen bundeseinheitlichen Regelung sollte Priorität haben.

Wasserstoffspeicher

Ein wesentlicher Bestandteil der Transformation des deutschen Energiesystems wird der Wasserstoffhochlauf und damit verbunden der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur sein. Die kommenden Jahre werden in Deutschland und Europa entscheidend für die Frage sein, ob der Wasserstoffhochlauf im großen Stil gelingt und ob ein Umfeld für Innovationen und Investitionen geschaffen wird. Der Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft ist deswegen wichtig, weil Wasserstoff ein Schlüssel für ein integratives und resilientes Energiesystem, wertschöpfend für den Industriestandort Deutschland und bedeutsam für den Erhalt der Technologieführerschaft ist.

In einem klimaneutralen Energiesystem ist Wasserstoff in Teilen von Industrie, Verkehr sowie Strom- und Wärmeversorgung unverzichtbar. Wasserstoff und seine Derivate machen die Transformation und das Energiesystem resilient, da sie auch dazu beitragen, die Energieerzeugung mit dem Energieverbrauch sowohl in den kurzfristigen Schwankungen als auch saisonal in Einklang zu bringen und zugleich die Netzstabilität zu gewährleisten. Daher gilt es, Wasserstoffspeicher zu ermöglichen, um die Breite der notwendigen Flexibilitäten für ein resilientes Energiesystem zu schaffen.

Das Grünpapier Wasserstoffspeicher des BMWK gibt grundsätzlich einen guten Überblick über die unverzichtbare Rolle von Wasserstoffspeichern beim Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Es weist richtigerweise auf vielfältige Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung hin.

Richtig ist, dass das BMWK von einer Evolution ausgeht und in den Überlegungen - zumindest im Ansatz - eine Entwicklung über die Zeit zugrunde legt. Positiv hervorzuheben ist auch die Rollenverteilung, welche dem Staat die Aufgabe zuschreibt, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die einen bedarfsgerechten und volkswirtschaftlich effizienten Aufbau der Wasserstoffwirtschaft durch privatwirtschaftliche Initiativen und Investitionen ermöglichen. Es ist zu begrüßen, dass das BMWK im Fazit konkrete Arbeitspakete formuliert und diese mit Zeitschienen unterlegt.

Kritisch hingegen ist, dass im Grünbuch zwischen betriebsnotwendigen Wasserstoffnetzspeichern und marktbasierter Versorgungswasserstoffspeichern unterschieden wird und so die verschiedenen Funktionen der Speicher voneinander getrennt werden.

Zudem beschränkt das BMWK den Anwendungsbereich von Wasserstoff stark auf industrielle Abnehmer und Stromerzeugung. Dies gleicht einer Vorfestlegung. Hier sollte das Papier offener formuliert werden. Wasserstoff wird sich nicht nur zentral, sondern auch dezentral ausprägen. Wasserstoffspeicher werden damit sehr unterschiedliche Flexibilisierungs- und Systemdienstleistungen erbringen müssen: Bedarfsgerechte Strukturierung der stark volatilen und sehr kurzfristigen Netzeinspeisung in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von (Überschuss-) Strom aus erneuerbaren Quellen bzw. von Wasserstoffimporten (inkl. Derivate), Bereitstellung von kurzfristigem Spitzenlastbedarf für den Einsatz in Backup-Kraftwerken, Erhalt von Druckdienstleistungen zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität sowie Glättung von Preisspitzen, Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Leistungsanforderungen für einen saisonalen Ausgleich, insbesondere im Bereich Wärme. Diese Funktionen können sich zeitlich und regional sehr unterscheiden, je nach Ausprägung der Wasserstoffwertschöpfungsketten und der Ausprägung des Wasserstoffmarktes.

Zielführender ist daher ein Ansatz, der die Speicher in der Gesamtheit ihrer Funktionen sieht und damit zu einer effizienten Nutzung kommt. Um den Speicherbedarf des Wasserstoffnetzbetriebs zu decken, sollten entsprechende Produkte gestaltet werden. So ließe sich der Bedarf beispielsweise über Ausschreibungen marktbasierend durch die Marktteilnehmer erbringen, ohne dass Speicherkapazitäten dem Markt vollständig entzogen werden müssten, um dann ausschließlich zur Netzstabilität beitragen zu können.

Weitere wesentliche Aspekte sind:

- › **Hoher Bedarf und Förderung:** Da der Aufbau der erforderlichen Wasserstoffspeicherkapazitäten in gewünschtem Ausmaß und Schnelligkeit rein marktgetrieben nicht erfolgen kann, bedarf es staatlicher Fördermaßnahmen.
- › **Integrierte Planung** sowohl von Wasserstoffnetz und Wasserstoffspeichern als auch Wasserstoff- und Erdgasinfrastruktur.

- › **Geordnete Transformation** der Erdgas- und Wasserstoffspeicher im Kontext der Versorgungssicherheit.
- › **Bilanzierung / Marktdesign:** Aufgrund der hohen Komplexität und der vielfältigen Wechselwirkungen ist eine sorgfältige Analyse und Abwägung der verschiedenen Gestaltungsoptionen im offenen Dialog erforderlich.
- › **Verlässliche Rahmenbedingungen:** Es bedarf eines stabilen, eindeutigen und attraktiven politischen, finanziellen und regulatorischen Rahmens für einen liquiden, d.h. sich selbst tragenden, Wasserstoffmarkt. Der Aufbau der Wasserstoffspeicherinfrastruktur und -markt birgt dabei auch hohe Risiken. Nur, wenn sich frühzeitig verlässliche Voraussetzungen für Investitionssicherheit in allen Wertschöpfungsstufen - Erzeugung/Import, Handel, Transport, Verteilung und Speicher sowie die Nachfrageseite - bieten, werden auch die Investitionsentscheidungen über die erforderliche Umrüstung oder den Neubau von Wasserstoffspeichern getroffen.

Fazit

Im transformierten Energiesystem der Zukunft werden Speicher eine stärkere Rolle als im bisherigen Energiesystem spielen. Es werden alle Technologieoptionen zur Herstellung von Versorgungssicherheit bei Strom und Wärme benötigt. Der regulatorische Rahmen muss so angepasst werden, dass entsprechende Investitionen in Speicher erfolgen.

Ansprechpartner:

Holger Gassner
Geschäftsführer
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Telefon: +49 211 310 250 – 20
holger.gassner@bdew-nrw.de